

Antragsteller: Amtsdirektor

öffentlich

federführendes Amt:
 Finanzverwaltung

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

BV50/2010/017

| Beratungsfolge | Termin | Ein | Für | Geg | Ent | Bemerkungen |
|-------------------------------|------------|-----|-----|-----|-----|-------------|
| Gemeindevertretung Schöneberg | 10.06.2010 | | | | | |

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

Betreff:

Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Amtsdirektors

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 16, i. V. mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) die geprüfte Jahresrechnung 2008 und entlastet den Amtsdirektor für das Haushaltsjahr.

Sachdarstellung:

In der Jahresrechnung wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Unterlagen über die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2008 sowie der Rechenschaftsbericht wurden den Gemeindevertretern bereits am 17.07.2009 zugeleitet.

Gemäß § 93 Abs. 3 GO ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 114 Abs. 3 GO durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark in der Zeit vom 07.12.2009 – 26.02.2010.

Der Prüfbericht Nr. G 16/ 2010, eingegangen am 30.03.2010, wird ebenfalls als Anlage beigefügt.

Im Prüfbericht des Landkreises heißt es: „Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt anerkannt. Es haben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen deren Ordnungsmäßigkeit ergeben.“

Aus diesem Grunde empfehle ich die Entlastung des Amtsdirektors gem. § 93 Abs. 3 GO.

Die Beschlussfassung zur Entlastung der Jahresrechnung durch die Gemeindevertretung hat bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr zu erfolgen.

Eine Auswertung und ordnungsgemäße Beschlussvorbereitung konnte aufgrund der späten Zuleitung der Prüfberichte im Haushaltsjahr 2009 nicht mehr erfolgen.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung, oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Gemäß § 93 Abs. 4 GO ist der Beschluss über die Jahresrechnungen und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

**Anlagen:
Prüfbericht G 16/ 2010**

| | | | |
|---|------------|-------------------|-------------|
| gez. Amtsleiter | Frau Spann | gez. Amtsdirektor | Herr Krause |
| Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst: | | | |
| Vorsitzender der Gemeindevertretung:..... | | | |

B e s c h l u s s e r g e b n i s

10.06.2010

Gemeindevertretung Schöneberg

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | |
|------------------------------------|----------------------|--|------------|--|---------------|
| X | einstimmig | | vertagt | | zurückgezogen |
| X | Ja | | Nein | | Enthaltung |
| | lt. Beschlussvorlage | | abweichend | | abgelehnt |
| Ausschließung § 22 Bbg KVerf | | | | | |